

**Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften  
des Marktes Schnaittach (OBS)  
vom 9. Mai 2025**

---

Der Markt Schnaittach erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung

**§ 1  
Öffentliche Einrichtung; Zweckbestimmung**

- (1) Der Markt Schnaittach betreibt ihre Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung zum Zwecke der Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung von Personen, die in Schnaittach obdachlos oder unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht sind und denen es nicht gelingt, sich selbst anderweitig Unterkunft zu verschaffen und bei denen alle anderen Hilfsmittel erschöpft sind eine vorübergehende Unterkunft zu gewährleisten.
- (2) Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die dem Markt Schnaittach zur Unterbringung von Obdachlosen zur Verfügung stehenden Gebäude, Wohnungen und Räume. Hierzu zählen auch Wohnungen, in die der Betroffene von dem Markt Schnaittach wieder eingewiesen wird.
- (3) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
  - wer ohne Unterkunft ist,
  - wem der Verlust seiner Unterkunft unmittelbar droht,
  - wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist.
- (4) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,
  - wer freiwillig ohne Unterkunft ist,
  - wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

**§ 2  
Zuweisung; öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis**

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte dürfen nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme der Markt Schnaittach verfügt hat. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. In einem Raum oder in mehreren zusammengehörenden Räumen können auch mehrere Personen gleichen Geschlechts, die nicht verwandt oder verschwägert sind, aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (3) Mit dem berechtigten Einzug in eine Obdachlosenunterkunft wird zwischen dem Benutzer und dem Markt Schnaittach ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
- (4) Die Benutzung einer Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig nach den Bestimmungen der Gebührensatzung.

**§ 3  
Ärztliche Untersuchung; Ungezieferfreiheit**

- (1) Der Markt Schnaittach kann, auch ohne konkrete Anhaltspunkte, die Aufnahme einer Person davon abhängig machen, dass ein Nachweis durch ärztliches Zeugnis darüber erbracht wird, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung oder

Gesundheitsgefährdung für andere Personen, z.B. durch ansteckende Krankheiten, nicht bestehen (§ 36 Abs. 4 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)).

- (2) Der Markt Schnaittach kann die Aufnahme davon abhängig machen, dass sowohl die Person als auch deren Sachen ungezieferfrei ist. In Zweifelsfällen hört er das staatliche Gesundheitsamt an.

#### **§ 4 Benutzungsregelungen**

- (1) Die Benutzer haben die Obdachlosenunterkunft, insbesondere die ihnen überlassenen Räume und Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und nicht im Widerspruch zu dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Der erstellte Hygieneplan ist zu beachten und auszuführen.
- (3) Die Benutzer haben sich in der Obdachlosenunterkunft so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Den Bewohnern ist es insbesondere untersagt,
1. in der Unterkunft zu rauchen,
  2. Personen Unterkunft zu gewähren, deren Aufnahme nicht vom Markt Schnaittach verfügt ist,
  3. andere Benutzer und Personen gegen Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzung der Einrichtung aufzubringen oder gegen den Markt Schnaittach aufzuzwingeln,
  4. die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken zu nutzen,
  5. die ihnen zugewiesenen Räume ohne vorherige, schriftliche Zustimmung des Marktes Schnaittach mit anderen Benutzern zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
  6. Altmaterial oder leicht entzündliche Stoffe jeglicher Art in den Unterkünften zu lagern,
  7.
    - a) Gegenstände aller Art in Fluren, Treppenhäusern und den sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Außenflächen abzustellen,
    - b) Kraftfahrzeuge außerhalb der dafür vorgesehenen Stellplätze zu parken,
    - c) Kraftfahrzeuge auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Grünflächen instand zu setzen sowie außerhalb der Stellplätze zu reinigen,
    - d) auf dem Grundstück der Obdachlosenunterkunft nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge abzustellen,
  8. die Ruhe zu stören, insbesondere durch Trinkgelage und zu lauten Betrieb von Radio- und sonstigen Musikgeräten,
  9. von Fenstern und Gängen Speisereste und sonstigen Müll ins Freie zu werfen oder Schmutzwasser auszugießen,
  10. Holz in den Unterkünften oder auf den Gängen zu hacken,
  11. Firmenschilder, Hinweise und ähnliches am Gebäude oder sonst auf dem Gelände anzubringen,
  12. ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Marktes Schnaittach
    - a) bauliche Änderungen aller Art an den Gebäuden vorzunehmen,
    - b) Nebengebäude wie Schuppen oder ähnliche Bauwerke auf dem zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Gelände zu errichten,
    - c) Außenantennen anzubringen,
    - d) Ölöfen, Gasraumheizöfen, Gasherde, Elektroöfen und –herde aufzustellen und zu betreiben,
    - e) in den Obdachlosenunterkünften und auf dem dazugehörenden Gelände Tiere zu halten,

- f) andere als die zugewiesenen Räumlichkeiten zu benutzen oder darin Gegenstände zu lagern.
- (4) Der Markt Schnaittach kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den jeweiligen Obdachlosenunterkünften ergänzende Benutzungsregelungen festlegen
- (5) Das Betreten der Räumlichkeiten ist den Bediensteten des Marktes Schnaittach, sowie den vom Markt Schnaittach beauftragten Dritten jederzeit gestattet. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr besteht diese Verpflichtung nur dann, wenn im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung Feststellungen zu treffen sind, die zu anderen Zeiten nicht getroffen werden können.

## **§ 5**

### **Modernisierungs- und Instandhaltungsarbeiten**

Ausbesserungen, bauliche Veränderungen oder sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosenunterkunft, der Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzer. Diese haben die betreffenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu verhindern oder zu verzögern. Bei drohenden Gefahren ist eine Ankündigung nicht notwendig.

## **§ 6**

### **Umquartierung**

Der Markt Schnaittach kann einen Benutzer der gleichen oder einer anderen Unterkunft umquartieren, wenn

1. Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen,
2. im Zusammenhang mit Arbeiten nach § 5 dieser Satzung die Räumung erforderlich ist,
3. die überlassenen Räume nicht von allen in der Aufnahmeverfügung aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der Personen verringert und die Räume für andere Personen benötigt werden,
4. eine Umverteilung der Obdachlosen aufgrund der notwendigen Einquartierung weiterer Obdachloser notwendig ist,
5. der Benutzer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung oder des Hygieneplanes verstoßen hat,
6. dies aus Gründen der Obdachlosenfürsorge notwendig ist oder das Verhalten des Betroffenen Anlass dazu gibt,
7. der Hausfrieden durch den Benutzer nachhaltig gestört wird.

## **§ 7**

### **Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Der Benutzer kann das Benutzungsverhältnis durch Erklärung gegenüber dem Markt Schnaittach jederzeit beenden.
- (2) Der Markt Schnaittach kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Verfügung aufheben, wenn
1. der Benutzer eine andere Unterkunft gefunden hat und die Unterbringung aufgrund falscher Angaben erfolgte
  2. der Benutzer von der Aufnahmeverfügung innerhalb von drei Tagen kein Gebrauch gemacht hat oder die überlassenen Räume nicht zu Wohnzwecken oder nur zum

- Lagern von Gegenständen benutzt werden oder die Unterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wurde
3. der Benutzer die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutbaren Bedingungen ablehnt,
  4. der Benutzer es unterlässt, sich ernsthaft um eine andere Unterkunft zu bemühen. Hierüber können vom Markt Schnaittach Nachweise verlangt werden,
  5. der Benutzer in der Lage ist, sich eine Wohnung zu beschaffen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügt und keine sonstigen Hindernisse bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung weigert, über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen
  6. der Benutzer die Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet oder mit einem Betrag im Rückstand ist, der den Betrag von zwei Monatsgebühren übersteigt

## **§ 8**

### **Räumung und Rückgabe**

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die überlassenen Räume vollständig von privaten Gegenständen geräumt und sauber zurückzugeben. Der Markt Schnaittach kann verlangen, dass Gegenstände, mit denen der Benutzer die Obdachlosenunterkunft versehen hat, zu entfernen sind und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Satz 1 gilt entsprechend für den Fall der Umquartierung.
- (2) Erfüllt der Benutzer die Pflichten nach Absatz 1 nicht, kann der Markt Schnaittach nach Ablauf von drei Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Verzögert der frühere Benutzer die Abforderung seiner weggeschafften Sachen, so kann der Markt Schnaittach deren Verkauf, auch durch Versteigerung, und die Hinterlegung des Erlöses anordnen. Ist ein Verkauf nicht möglich, können die Sachen vernichtet werden. Eine Verzögerung liegt in der Regel vor, wenn drei Monate nach Ersatzvornahme die Sachen nicht abgefordert werden.
- (3) Der Markt Schnaittach kann dem früheren Benutzer auf Antrag eine den Umständen nach angemessener Frist zur Räumung der Obdachlosenunterkunft gewähren.

## **§ 9**

### **Haftung**

- (1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Vorschriften für alle Schäden an der Obdachlosenunterkunft, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des jeweiligen Benutzers in der Obdachlosenunterkunft aufhalten, verursacht wurden.
- (2) Der Markt Schnaittach haftet gegenüber den Benutzern für Schäden, die sich aus dem Benutzen der Obdachlosenunterkunft ergeben, nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 10**

### **Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Der Markt Schnaittach kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 24 abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis 2.500 € belegt werden, wer den in § 4 der Satzung genannten Geboten und Verboten zuwiderhandelt.

## **§ 12 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

## **§ 13 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>(Fn.1)</sup>

---

1. Diese Satzung betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 9. Mai 2025. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen. 4834